

Umgang mit Stasi-Akten

In einem groß aufgemachten Exklusiv-Beitrag zitiert eine Illustrierte Äußerungen prominenter Politiker über politische Gegner und Freunde der eigenen Partei. Entnommen sind die oft wenig schmeichelhaften Bemerkungen Protokollen, die der DDR-Staatssicherheitsdienst über Telefonabhöraktionen angefertigt hat. In der Schlagzeile des Textes wird die Befürchtung artikuliert, die erschnüffelten Interna könnten Munition für die deutschen Wahlen liefern. Betroffen ist auch ein Fraktionsvorsitzender in einem westdeutschen Landtag. Er soll in einem Telefongespräch z. B. von seinem Bundesvorsitzenden behauptet haben, der esse keinen Fisch und kein Fleisch, der werde nichts. Ein Rechtsstreit wird für erledigt erklärt, nachdem sich die Zeitschrift verpflichtet hat, aus dem Stasi-Material nichts mehr zu zitieren. Zwischenzeitlich hat der Betroffene auch den Deutschen Presserat angerufen. Er kann sich an das Telefongespräch nicht mehr erinnern. Selbst wenn es Mitschnitte gebe, könne niemand ausschließen, dass sie aus dem Zusammenhang gerissen oder sinnentstellt wiedergegeben worden seien. Zitate daraus seien ein schwerer Eingriff in seine Persönlichkeitsrechte. Die Veröffentlichung vollende die kriminellen Praktiken des Staatssicherheitsdienstes. (1990)

Der Deutsche Presserat erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex und erteilt der Zeitschrift eine öffentliche Rüge. Er hält es für unzulässig, Teile eines illegal aufgezeichneten Telefongesprächs zu veröffentlichen, das der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall mit einer nicht genannten Gesprächspartnerin geführt haben soll. An der Veröffentlichung kritischer Äußerungen über zwei hochrangige Politiker in diesem Telefongespräch besteht nach Ansicht des Presserats kein öffentliches Interesse, das die schutzwürdigen Interessen des Zitierten überwiegen könnte. Die Auffassung der Redaktion, sie habe sich für berechtigt gehalten, die vom Beschwerdeführer geäußerten Ansichten zu veröffentlichen, weil diese damals in der Bevölkerung bereits weit verbreitet gewesen seien, kann der Presserat nicht teilen. Er ist vielmehr der Meinung, dass gerade das geringe Gewicht der zitierten angeblichen Äußerungen eine Veröffentlichung nicht erlaubte. Für Meinungsäußerungen an privaten Stammtischen und in durch das Postgeheimnis geschützten Telefongesprächen gelten andere Maßstäbe als für Einschätzungen, die in aller Öffentlichkeit gegeben werden. (B 39/90)

Aktenzeichen:B 39/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge